

ZKJ

Zeitschrift für
**Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

 Reguvis



6. ZKJ-Tag

Fachtagung für
Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe

07. März 2023
in Köln und online



WEITERE INFOS
UND ANMELDUNG

www.zkj-tag.de

ZKJ Februar 2023 · S. 41 – 80 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

2

2023

*Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper,
Ulrike Lux, Heinz Kindler*

Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1

Jan Kepert, Jörg M. Fegert

Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuaustrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsprechung

Ausschluss des Umgangsrechts wegen
schwerer Gewalt am Obhutselternteil

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.6.2022 – 6 UF 18/22

Persönliche Anhörung eines Säuglings

OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.7.2022 – 1 UF 240/21

Unbedingter Rechtsanspruch auf
Förderung in der Tageseinrichtung

*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.11.2022 –
12 S 2224/22*

bke besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Anfang dieses Jahres ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ziel war es insbesondere, die Personensorge für Minderjährige zu stärken, die Vorschriften über die Vermögenssorge zu reformieren und die Unübersichtlichkeit des Wechselspiels zwischen den Vorschriften zur elterlichen Sorge, zur Vormundschaft sowie zum Betreuungsrecht durch eine nahezu gänzliche Neustrukturierung zu beseitigen. Zwei Aspekte verdienen an dieser Stelle einer näheren Betrachtung: das neugeschaffene Institut der vorläufigen Vormundschaft sowie die künftige Rechtsposition der Pflegeperson. Die Bestellung eines vorläufigen Vormunds soll dem Familiengericht zum einen ermöglichen, den (endgültigen) Vormund mit Ruhe und Sorgfalt auszuwählen, damit nicht vorschnell das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt wird. Zum anderen wird hierdurch ein „rechtsfreier Raum“ vermieden, in welchem Entscheidungen für das Kind mangels bestehender rechtlicher Vertretung nicht getroffen werden könnten. Unzweifelhaft haben die Familiengerichte in Kinderschutzverfahren dem wichtigen Aspekt der Auswahl des Vormundes nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Das Bundesverfassungsgericht hat dies deutlich kritisiert und betont, dass die Auswahl des Vormunds bzw. Pflegers auch beeinflussen kann, ob ein Eingriff in das Elternrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Steht nämlich ein Verwandter als geeignete Person zur Verfügung, würde sein Übergehen den Eingriff in die elterliche Sorge unverhältnismäßig werden lassen. In der Literatur wird völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass das neu geschaffene Rechtsinstitut diese Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu konterkarieren vermag, wenn mit einem Entzug der elterlichen Sorge in der Hauptsache das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt wird, weil die Prüfung der Geeignetheit eines Verwandten noch nicht abgeschlossen werden konnte. Wie ist diesem Dilemma in Zweifelsfällen zu begegnen?

Pflegepersonen wurden nach altem Recht nicht häufig genug zu Vormündern bzw. Pflegern bestellt. Neben der gesetzlich geregelten Entscheidungsbefugnis in Alltagsangelegenheiten sowie der Möglichkeit der Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge mit Zustimmung der Eltern ist nunmehr vorgesehen, dass das Familiengericht etwa Pflegeeltern auch mit Zustimmung des Vormunds bzw. Pflegers Teile der elterlichen Sorge überträgt. Unbeschadet dessen besteht ein Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor dem Berufs- und Vereinsvormund sowie der Amtsvormundschaft. Es ist bei Pflegekindern daher immer vorrangig zu fragen, ob die Pflegeeltern geeignet und bereit sind, die Vormundschaft zu übernehmen. Zwar ist die Kooperationsbereitschaft hier ein gewichtiger Aspekt der Eignungsprüfung. Geboten ist aber immer eine Prüfung des Einzelfalls, die auch vermeidet, dass Pflegeeltern bereits dann als ungeeignet betrachtet werden, wenn sie mit den von anderen Institutionen vertretenen Ansichten nicht stetig übereinstimmen. Es bleibt abzuwarten, ob das mit der Reform angestrebte Ziel, den in der Praxis tatsächlich in der Vergangenheit zu beobachtenden Automatismus einer Bestellung des Jugendamtes zum Amtsvormund zu durchbrechen, trotz der aufgezeigten Problematik erreicht und vom Institut des vorläufigen Vormunds reger Gebrauch gemacht wird. Unabhängig hiervon bleibt zu wünschen, dass die vom Gesetzgeber ebenfalls angestrebte weitergehende Synchronisierung von sozialer und rechtlicher Elternschaft ihre rechtstatsächliche Umsetzung erfährt.

Ihr

Stefan Heilmann

Prof. Dr. Stefan Heilmann



| | |
|--|-----------|
| Aufsätze · Beiträge · Berichte | 43 |
| <i>Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper, Ulrike Lux, Heinz Kindler</i> | |
| Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1 | 43 |
| <i>Jan Kepert, Jörg M. Fegert</i> | |
| Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe | 49 |
| Rezension | 57 |
| Dokumentation | 59 |
| <i>Florian Prill</i> | |
| Tagungsbericht zum Bundeskongress Elternkonsens | 59 |
| Rechtsprechung | 61 |
| Ausschluss des Umgangsrechts wegen schwerer Gewalt am Obhutselternteil | |
| OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.6.2022 – 6 UF 18/22 | 61 |
| Persönliche Anhörung eines Säuglings | |
| OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.7.2022 – 1 UF 240/21 | 65 |
| Voraussetzungen für die Einleitung eines Umgangsabänderungsverfahrens | |
| OLG Hamburg, Beschluss vom 13.9.2022 – 12 UF 118/22 | 66 |
| Entscheidung zum Wechselmodell nicht im Sorgerechtsverfahren | |
| OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.12.2022 – 6 UF 208/22 | 70 |
| Unbedingter Rechtsanspruch auf Förderung in der Tageseinrichtung | |
| VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.11.2022 – 12 S 2224/22 | 73 |
| Zahlungsanspruch bei Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege | |
| VGH München, Beschluss vom 24.10.2022 – 12 CE 22.1860 | 76 |
| Verbandsinformation | 80 |
| Impressum | 58 |



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.